

1541 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Mai 1976 betreffend
 ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ge-
 ändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sind folgende Änderungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung vorgesehen: Erhöhung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, Aufhebung der Bestimmung über die Wartezeit, Anspruch auf Arbeitslosengeld auch bei Gewährung einer Abfertigung, Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Adoptivmütter bzw. für Mütter, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, Anrechnung von Ausbildungszeiten an inländischen Hebammenlehranstalten auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld, Einbau der Wohnungsbeihilfe mit dem geltenden Betrag von 30 Schilling monatlich in die Leistungssätze, Bestimmungen zur einheitlichen Aufrundung der Leistungs-, Dynamisierungs- und Anrechnungsbeträge und Ermächtigung der Arbeitsämter zur Gewährung von Ratenzahlungen anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen. Weiters sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes betreffend Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie Karenzurlaub auch auf Adoptivmütter sinngemäß Anwendung finden. Ferner soll für Antragsteller eines landwirtschaftlichen Betriebes die Anspruchsgrenze für Arbeitslosengeld (Karenzurlaubsgeld) von 40.000 Schilling Einheitswert auf 44.000 Schilling Einheitswert erhöht werden, um zu vermeiden, daß durch die 10 %ige Erhöhung der Einheitswerte nach dem kürzlich beschlossenen Abgabenänderungsgesetz 1976 eine Verschlechterung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung eintritt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ge- ändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 14

Käthe Kainz
 Berichterstatter

Liedl
 Obmann